

S A T Z U N G
der Sportgemeinschaft Thiergarten e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Thiergarten e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Plauen unter der Nummer 28 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Thiergarten
- (4) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen unter der Registriernummer 55007.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Sportjugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - einen geordneten Übungs- und Trainingsbetrieb
 - Teilnahme am Wettspielbetrieb
 - Veranstaltung von Wettkämpfen und Sportfesten
 - Einsatz von Übungsleitern und Förderung deren Ausbildung
 - Pflege und Wartung der Sportgeräte und Sportstätten

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Liegt diese in der zweiten Monatshälfte, beginnt die Beitragszahlung im Folgemonat.
Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung, zum Wehrdienst oder aus beruflichen Gründen in der Regel auswärtig aufhält.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und die Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des betreffenden Mitgliedes.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluß muß dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen Und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind bei Wahrung aller Mitgliedsrechte von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen auf Antrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Alle volljährigen Mitglieder (ab 18. Lebensjahr) haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Wer ein Vereinsamt übernommen hat, ist darüber hinaus verpflichtet, dieses uneigennützig und nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten sowie an allen Sitzungen, zu denen er geladen ist, teilzunehmen.

§ 9

Haftung

- (1) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungswidriges oder sonstiges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügt.

- (2) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. der Sportausübung, erleiden. Die Haftung des Vereins für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände auf dem Vereinsgelände, bei Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vereinsstrafen

- (1) Eine Vereinsstrafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig
- sich vereinsschädigend und unsportlich verhält
 - gegen Weisungen der Vereinsorgane verstößt
 - die Satzung und Vereinsordnungen mißachtet
- (2) Als Vereinsstrafen können zur Anwendung kommen:
- a) Verwarnung
 - b) der befristete Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen bzw. von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - c) Spiel- und/ oder Wettkampfsperre
 - d) die Streichung der Mitgliedschaft (siehe § 6)
 - e) der Ausschluß aus dem Verein (siehe § 6)
- (3) Vereinsstrafen werden generell durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen Bestrafungen gemäß Abs. 2a - c kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung beim Vereinsbeirat eingelegt werden, der entgeltlich entscheidet.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Sportgemeinschaft ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Darüber muß der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lassen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen, und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu kann eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Schweigen innerhalb der gesetzlichen Frist gilt als Zustimmung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Über die Form der Wahlen (offen oder geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptkassierer
 - d) Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltplanes
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Kontrolle und Einflußnahme auf den Sportbetrieb des Vereins
- f) Beschluß über Vereinsstrafen
- g) Beschlußfassung zur Stundung und Erlaß von Beiträgen und Umlagen sowie zu ruhenden Mitgliedschaften

(5) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch den Vorstand ständige und zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Mitarbeiter werden vom Vorstand be- und abberufen. Ausschüsse können zum Beispiel sein:

* Wirtschaftsausschuß, Vergnügungsausschuß, Sportausschuß, Finanzausschuß

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Mitarbeiter für besondere Aufgaben zu benennen wie Pressewart, 2. Kassierer usw.

(6) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 16

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger, der unverzüglich beim ständigen Gericht anzumelden ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 17

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel aller 2 Monate stattfinden. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bei einer Ladungsfrist von 1 Woche mündlich oder schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 18

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 19

Der Vereinsbeirat

- (1) Dem Vereinsbeirat gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) Verantwortlicher für Kegeln
 - c) " " Tischtennis
 - d) " " Fußball
 - e) Pressewart
 - f) jeweils ein Vertreter bestehender Ausschüsse
- (2) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten.
Das betrifft vor allem
 - Entscheidungen über Berufungen zu Vereinsstrafen gem § 10
 - Beschluß zu Vereinsordnungen
 - Vereinsauszeichnungen und deren Bestätigung
 - Anhörung und Klärung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- (3) Der Vereinsbeirat tritt bei Notwendigkeit, aber mindestens 2 x im Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand

§ 20

Sportgruppen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen im Rahmen der Satzung selbständige Sportgruppen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Sportgruppe wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und weitere Mitarbeiter, denen jeweils besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (3) Die Leitungen der Sportgruppen werden von der Sportgruppenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahlen sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Die Leitung der Sportgruppe ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 21

Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Auszeichnungsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten und bei Notwendigkeit weitere Ordnungen geben.
- (2) Die Ordnungen werden vom Vereinsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem 12. Lebensjahr haben das Recht, auf einer Jugendversammlung sich eine Jugendordnung zu geben und einen Vereinsjugendleiter, der volljährig sein muß, zu wählen. Dieser hat den Sitz und Stimme im Vereinsbeirat.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Februar 1993 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Roth

Roth
1. Vorsitzender und
Versammlungsleiter

Schmidt

Schmidt
Schriftführer